

**Beantwortung der Interpellation
von Jean-Jaques Winter, SP-Fraktion,
betreffend
Aufwand bei Einsätzen der Ordnungsorgane
bei Nachtruhestörungen**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 11. Januar 2023

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Antworten des Gemeinderates	4

Beilage/n

- Keine

1. Ausgangslage

Am 19. Oktober 2022 hat Jean-Jaques Winter, SP-Fraktion, eine Interpellation mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Aufwand bei Einsätzen der Ordnungsorgane bei Nachtruhestörungen

Auszug aus dem Polizeireglement:

§ 25 Nachruhe

¹ Die Nachruhe gilt wie folgt: - Sie beginnt am Freitag und Samstag um 23.00 Uhr, an den anderen Tagen um 22.00 Uhr. - Sie endet an Sonn- und Feiertagen um 08.00 Uhr, an Werktagen um 07.00 Uhr. Ausgenommen sind die Fasnachtstage, die Bundesfeier am 31. Juli, 1. August sowie Silvester.

§ 4 Kostenersatz

¹ Dienstleistungen zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung sind grundsätzlich unentgeltlich.

² Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen:

- a) von den Veranstaltenden von überwiegend kommerziellen Anlässen, die Verkehrs- oder Ordnungseinsätze erfordern.
- b) von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Einsatz, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist.

Bei Einsätzen infolge Nachtruhestörung durch „durch den Gemeinderat beauftragte Dritte“ erfolgen Unkosten – sowie besteht die Möglichkeit, den Verursachenden bei Störung der Nachruhe eine Busse von CHF 100 aufzuerlegen. Die Kosten für die Einsätze dieser „Dritten“ belaufen sich – gemäss deren Auskunft – CHF 300 pro Einsatz – somit beim doppelten Vorsprechen bei den selben Verursachenden CHF 600.

Ich bitte den Gemeinderat dazu um schriftliche Beantwortung dieser Interpellation:

1. Welche Organisation ist in Allschwil die erwähnte Dritte und wie sieht hier die Leistungsvereinbarung aus?
2. Wie sieht der Ablauf aus bei einem Anruf wegen Nachtruhestörung?
3. Wie oft werden Einsätze in Zusammenhang mit Nachtruhestörungen in einem Kalenderjahr, monatlich, ausgeführt?
4. In welcher Anzahl und Betrag werden dabei Ordnungsbussen ausgesprochen? – Wie steht es mit den Rekursen in diesem Zusammenhang und wie viele dieser Bussen enden mit einer Zahlung?
5. Die Einsatzkosten werden offenbar den Steuerzahlenden überlassen, was bedeutet, dass der Gemeinderat §4.2b nicht oder äusserst selten anwendet. Wie hoch belaufen sich die verrechneten Kosten dieser Einsätze? Mit welchem Betrag belastet dies die Gemeindekasse?
6. Was hindert den Gemeinderat, vermehrt hier das Verursacherprinzip anzuwenden?

2. Antworten des Gemeinderates

Die Fragen des Interpellanten können wie folgt beantwortet werden:

1. Welche Organisation ist in Allschwil die erwähnte Dritte und wie sieht hier die Leistungsvereinbarung aus?

Seit April 2015 besteht für den Pikettdienst ausserhalb der Arbeitszeiten der Gemeindepolizei ein Dienstleistungsvertrag mit der Firma Securitas AG. Im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags wurden von der Abteilung Sicherheit Pikett- und Interventionsvorschriften erstellt, nach welchen die Mitarbeitenden der Securitas AG im Pikettdienst Anrufe und Interventionen abarbeiten. Die Pikettvorschriften regeln unter anderem, bei welchen Meldungen eine Intervention erforderlich ist und bei welchen lediglich ein Melderapport erstellt wird. Grundsätzlich wird ausserhalb der Arbeitszeiten der Gemeindepolizei im Pikettdienst nahezu ausschliesslich bei Nachtruhestörungen und bei zugelaufenen Hunden ausgerückt. Leistet die Gemeindepolizei einen Spät- oder Wochenenddienst, werden Anrufende nicht umgeleitet, sondern die Meldungen von der Gemeindepolizei selber abgearbeitet. Bei etwa der Hälfte der beim Pikettdienst der Securitas AG eingehenden Meldungen handelt es sich allerdings um nicht dringliche Gemeindeangelegenheiten, welche auch während den normalen Öffnungszeiten bearbeitet werden können (z.B. Verkehrsanliegen, Nachbarschaftsprobleme, Allgemeine polizeiliche Fragen etc.). Bei diesen Fällen erfolgt je nach Komplexität lediglich ein Melderapport.

2. Wie sieht der Ablauf aus bei einem Anruf wegen Nachtruhestörung?

- Anrufe gehen entweder direkt auf der Hauptnummer der Gemeindepolizei 061 486 27 00 ein, oder bei der Einsatzzentrale der Polizei Basel-Landschaft und werden von dort durch den Polizeimitarbeitenden an die Hauptnummer der Gemeindepolizei weitergeleitet. Die Nummer der Gemeindepolizei ist ausserhalb der Öffnungszeiten direkt auf die Pikettnummer der Securitas AG umgeleitet.
- Die Mitarbeitenden (MA) der Pikettzentrale der Securitas AG nehmen den Anruf und das Anliegen der anrufenden Person entgegen.
- Die MA der Pikettzentrale prüfen, ob die Meldung in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt und ob die Nachtruhe bereits begonnen hat. Ist dies der Fall, wird zur Sicherheit nachgefragt, ob von der anrufenden Person eine Intervention vor Ort gewünscht ist.
- Wünscht die anrufende Person eine Intervention, rückt eine Zweierpatrouille der Securitas AG zeitnah an die gemeldete Örtlichkeit aus. Der Pikettdienst trifft durchschnittlich nach 15 – 30 Minuten an Ort ein.
- Vor Ort wird mittels einfachem Rapport die angetroffene Situation dokumentiert (z.B. Lärm draussen gut hörbar / kein Lärm etc.). Ist der «Tatbestand» einer Nachtruhestörung gegeben, wird der Kontakt mit den/dem Verantwortlichen gesucht und die Personalien erhoben.
- Der/die Verantwortlichen werden über die Nachtruhe aufgeklärt und aufgefordert diese nun einzuhalten.
- Im Anschluss wird der Rapport z.H. der Gemeindepolizei mit dem Sachverhalt und der Erledigung ergänzt und per Mail an diese übermittelt.

- Der Abteilungsleiter Sicherheit entscheidet danach aufgrund des Sachverhalts nach folgenden Kriterien ob eine Verwarnung oder eine Verzeigung erfolgt:
 - ➔ Durch den Pikettdienst angetroffene Situation
 - ➔ Zeitpunkt der Nachtruhestörung
 - ➔ Verhalten der Verursachenden bei der Kontrolle (z.B. unkooperativ oder verständnisvoll)
 - ➔ Art der Nachtruhestörung (z.B. laute Musik, Gesang und Geschrei etc.)
 - ➔ Auswirkungen des Lärms auf die umliegende Nachbarschaft (z.B. ob davon auszugehen ist, dass sich auch andere durch den Lärm gestört fühlten / Allgemeinheit)
 - ➔ Örtliche Gegebenheiten (z.B. Verursachende schon für Lärmmeldungen bekannt)

3. *Wie oft werden Einsätze in Zusammenhang mit Nachtruhestörungen in einem Kalenderjahr, monatlich, ausgeführt?*

Im Rahmen einer jährlichen Statistik, werden sämtliche Meldungen, welche beim Pikettdienst der Securitas AG eingehen dokumentiert und in einer Tabelle erfasst. Seit 2016 werden pro Jahr durchschnittlich 49 Nachtruhestörungen gemeldet.

4. *In welcher Anzahl und Betrag werden dabei Ordnungsbussen ausgesprochen? – Wie steht es mit den Rekursen in diesem Zusammenhang und wie viele dieser Bussen enden mit einer Zahlung?*

Im Rahmen von Nachtruhestörungen werden durch den Pikettdienst der Securitas AG keine Ordnungsbussen ausgesprochen (Keine Ordnungsbussen-Kompetenz). Verursacher/innen werden je nach Sachverhalt aufgrund des Pikett-Rapports durch die MA der Gemeindepolizei mit einer provisorischen Bussenverfügung an den Polizeiausschuss der Gemeinde Allschwil verzeigt. Dieses Vorgehen ist im Gemeindegesetz geregelt.

Seit dem 01.01.2016 wurden insgesamt 69 Anzeigen wegen Nachtruhestörung an den Polizeiausschuss der Gemeinde Allschwil weitergeleitet. Die Bussenhöhe bewegte sich durchschnittlich bei 100.-. Die höchste Busse wurde in einem Wiederholungsfall mit 350.-, die niedrigste mit 50.- angesetzt. In der nachfolgenden Tabelle sind die Zahlen über die Verzeigungen sowie die effektiv bezahlten Bussen ausgewiesen.

Jahr	Anzahl Verzeigungen	Busse durch Polizei-A. annulliert	Bussen bezahlt
2016	21	2	19
2017	17	9	8
2018	21	9	12
2019	0	0	0
2020	1	1	0
2021	9	8	1
Total	69	29	40

In den Jahren 2019 und 2020 wurden bei den meisten Fällen vor Ort durch den Pikettdienst keine Verursacher mehr angetroffen oder die Lärmquelle konnte keinem/er klaren Verursacher/in zugeordnet werden. Aus diesem Grund erfolgten keine Verzeigungen und es wurden vereinzelt lediglich Verwarnungen ausgesprochen.

5. *Die Einsatzkosten werden offenbar den Steuerzahlenden überlassen, was bedeutet, dass der Gemeinderat §4.2b nicht oder äusserst selten anwendet. Wie hoch belaufen sich die verrechneten Kosten dieser Einsätze? Mit welchem Betrag belastet dies die Gemeindekasse?*

Die Einsatzkosten des Pikettdienstes (Früher Polizei BL und ab April 2015 Securitas AG) wurden bis Juli 2015 jeweils direkt an den/die Verursacher weiter verrechnet. Der Gemeinderat hat sich per 01.07.2015 jedoch für eine Praxisänderung ausgesprochen.

In den Ausführungen zum Beschluss wurde entgegen einer früheren internen rechtlichen Beurteilung durch andere Juristen Mitte 2015 durch den aktuellen Rechtsdienst sinngemäss festgehalten, dass das Ausrücken eines Pikettdienstes ausserhalb der Arbeitszeiten der Gemeindepolizei generell keine ausserordentliche Aufwendung gemäss Polizeireglement ist. Dies aufgrund der Annahme, dass wenn die Gemeindepolizei selber im Dienst wäre und der Nachtruhestörung eigenhändig nachgehen würde, der Polizeieinsatz prinzipiell unentgeltlich wäre. Der Rechtsdienst gelangte deshalb zum Grundsatz, dass es sich beim Ausrücken des Pikettdienstes ebenfalls um einen unentgeltlichen Polizeieinsatz handelt.

Im Budget der Gemeindepolizei Konto 1110-3130-50 sind pro Jahr 20`000.- für diese Einsatzkosten und den Betrieb der Pikettzentrale budgetiert. Dieser Betrag wird in jedem Jahr für die Begleichung dieser anfallenden Pikett-Einsatzkosten sowie dem Betrieb der Pikettzentrale weitgehend ausgeschöpft.

6. *Was hindert den Gemeinderat, vermehrt hier das Verursacherprinzip anzuwenden?*

Siehe Absatz 1&2 der vorherigen Frage.

Gestützt auf diese Ausführungen wird die Interpellation als erledigt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Nicole Nüssli-Kaiser

Patrick Dill